

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Marktgemeinde Bischofshofen am Dienstag, den 30. September 1997 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 23.09.1997.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER
Vzbgm. Jakob ROHRMOSER
Vzbgm. Hermann SCHÜTTER
GR Ernst GOGL
GR Titus PFUNER
GR Rudolf BARKMANN
GR Lorenz WERAN-RIEGER
GR Johann SCHREMPF
GR Karoline ALTMANN
GV Wolfgang KUCHLING (ab 18.10 Uhr)
GV Josef GANTSCHNIGG
GV Hans Jörg OBINGER
GV Barbara SALLER
GV Karl ENENGL
GV Johann KEHRER
GV Matthias SCHWARZENBERGER
GV Annemarie RATH
GV Josef HAGER
GV Robert PIRNBACHER
GV Lydia EBSTER
GV Ing. Georg FUCHS
GV Richard MITTERSTIELER
GV Markus HEIGL
GV Ing. Wolfgang BERGMÜLLER

Entschuldigt waren:

GV Josef WEISS

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Herbert HASELSTEINER

Schriftführer:

KD Dietmar SCHNELL
VB Claudia SCHWEINZER

T A G E S O R D N U N G

1. Angelobung des Herrn Hans-Jörg OBINGER als Gemeindevertreter
2. Berufung des Herrn Hans-Jörg OBINGER in Ausschüsse
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 01. Juli 1997
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Sozial-, Familien- und Seniorenausschusses vom 27. Mai 1997
5. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Jugend- und Sportausschusses vom 11. September 1997, mit den Anträgen zu den Punkten:
 - 3) Subventionsansuchen Skiclub
 - 4) Jungbürgerfeier
 - 5) Freizeitgelände; Spiel- und Trainingszeiten
 - 7) Hallenvergabe
6. Kert Josef, Bischofshofen, Forstgasse 20; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22.08.1997, Zl. B 18/1/1997 (Baubewilligungsbescheid Ing. Manfred Armellini); Beratung und Beschlussfassung
7. Bebauungsplan Lutz, Aufbaustufe; Beratung und Beschlussfassung
8. Burger Alois, Bischofshofen, Pöham 22; Einzelbewilligung gem. § 24, Abs. 3 ROG 1992 für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Tiefgaragen; Beratung und Beschlussfassung
9. Walkner Johann und Anna, Bischofshofen, Rosenthal 38; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992; Beratung und Beschlussfassung
10. Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung auf Grundstück 71/24 für Grundstück 69/2, je KG Bischofshofen; Freilassungserklärung; Beratung und Beschlussfassung
11. Tagesbetreuungsplätze; Feststellung des Mindestbedarfes gem. dem Salzburger Tagesbetreuungsgesetzes LGBl.Nr. 84/1992 per 01.07.1997; Beratung und Beschlussfassung
12. EKI Bischofshofen; Ansuchen um Bedarfsfeststellung für 1998; Beratung und Beschlussfassung
13. Güterwegprojekt „Gschwandt“; Kostenbeitrag und Übertragung des Gemeindeweggrundstückes (GP 966/2, EZ 82, KG Winkl) an die Bringungsgemeinschaft Gschwandt sowie Einräumung eines land- und

forstwirtschaftlichen Bringungsrechtes auf der GP 967/1, EZ 82, KG Winkl;
Beratung und Beschlussfassung

14. Pkw-Unterführung im Bereich Mohshammerbrücke; Übereinkommen zwischen Österr. Bundesbahnen - Marktgemeinde Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
15. Parkplatzerrichtung im Bereich Kreuzbergmaut; Vertragsabschluss; Beratung und Beschlussfassung
16. Ortskanalisation Bischofshofen; Geplante Durchführung der Kanalbetreuung und Kanalwartung durch den Reinhaltverband Salzach-Pongau; Beratung und Beschlussfassung
17. Reduzierung der Schuldenstände für Wasser und Abwasser durch Ausgliederung; Beratung und Beschlussfassung
18. Fremdenverkehrsverband Bischofshofen; Nutzung des Gemeindewappens für Fahnen von Haus- und Grundbesitzern von Bischofshofen für Beflaggungen; Beratung und Beschlussfassung
19. Gemeindechronik; Satzarbeiten und Lithos, Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
20. LKW oder Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t, Fahrverbot für Ortsdurchfahrt; Beratung und Beschlussfassung
21. Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar mitgeteilt und auch an der Amtstafel zeitgerecht kundgemacht wurde.

Von den 25 Mandataren sind 24 anwesend, Herr GV WEISS Josef hat sich für die Sitzung entschuldigt.

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung. Er ersucht um zwei Änderungen, und zwar den Tagesordnungspunkt 17.) zur neuen Überarbeitung zu streichen.

Er erklärt, dass dieser nicht in der richtigen Fassung vorliegt, da durch den Tagesordnungspunkt 16.) eine eventuelle Änderung erforderlich werden könnte und als neuen Punkt 17.) Ing. Schmid Gerhard, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Anschließend begrüßt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER die anwesenden Zuhörer und eröffnet die Fragestunde für die Gemeindebürger.

Herr IKAVEC meldet sich zur Wort. Er erklärt, dass der Bauamtsleiter, einige Herren aus dem Jugend- und Sportausschuss und er sich zu einem Gespräch bezüglich Eislaufplatz zusammengefunden haben. Er wies bereits in einem Schreiben an den Sportausschuss darauf hin, dass Banden für einen Eislaufplatz ungünstig sind. Außerdem beanstandet er, dass im Sanitärgebäude nur 2 Umkleieräume vorgesehen wurden, wovon einer als Kassenraum gedacht ist. Sein Vorschlag wäre, den Kassenraum extern zu gestalten. Bischofshofen ist der best frequentierteste Eislaufplatz in ganz Pongau.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER denkt, dass es zu einer guten Lösung kommen wird und die Wünsche, welche geäußert wurden, zusammengefasst wurden und diese bereits in Umsetzung sind.

Herr KERT erklärt, dass er bereits in der letzten Sitzung seinen Standpunkt dargestellt hat. Es stimmt ihn nachdenklich, dass Sachverständige unterschiedlicher Auffassung sind. Er beanstandet die Geschossflächenzahl. Außerdem weist er darauf hin, dass der Bau sich in der gelben Zone befindet, hier hätte die Wildbach- und Lawinenverbauung geladen werden müssen. Er ersucht die Gemeinde diese Gründe zu bedenken.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bedankt sich bei Herrn Kert und erklärt, dass die schriftlichen Einwendungen unter Tagesordnungspunkt 6 behandelt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen der Zuhörer erfolgen, schließt der Vorsitzende die Fragestunde.

1. Angelobung des Herrn Hans-Jörg OBINGER als Gemeindevertreter

Der Vorsitzende berichtet, dass durch den Rücktritt der Herrn Helmut WALDHUBER mit 09.07.1997 das offene Gemeindevertretungsmandat der SPÖ neu zu besetzen ist.

Die Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) nominierte als Nachfolger Herrn Hans-Jörg OBINGER, geb. 25.05.1971, ÖBB-Bediensteter, wh. in Bischofshofen, Neubaugasse 4c.

Gemäß den Bestimmungen des § 20 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird das neue Mitglied der Gemeindevertretung vom Bürgermeister angelobt.

Herr Hans-Jörg OBINGER gelobt in die Hand des Bürgermeisters:

„Ich gelobe die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass mit dieser Angelobung nunmehr wieder 25 Mandatare tätig sind. Er gratuliert dem neuen Gemeindevertretungsmitglied.

2. Angelobung des Herrn Hans-Jörg OBINGER als Gemeindevertreter

Der Vorsitzende erklärt, dass die Organisation Bischofshofen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs der Marktgemeinde Bischofshofen mitteilte, dass Herr Hans-Jörg Obinger in die Ausschüsse, in welche Herr Helmut Waldhuber nominiert und tätig war, berufen werden möge.

Er stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge Herrn Hans-Jörg Obinger gemäß § 33 (1) der Gemeindeordnung in folgende Ausschüsse berufen:

Bau-, Verkehrs- und Raumplanungsausschuss:

als 6. Beisitzer

Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss:

als 7. Beisitzer

Jugend- und Sportausschuss:

als Ersatzmitglied

Sozial-, Familien- und Seniorenausschuss:

als Ersatzmitglied

Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Wohnungswesen:

als Ersatzmitglied

Umwelt-, Energie- und Zivilschutzausschuss:

als 7. Beisitzer

Finanzausschuss:

als Ersatzmitglied

Überprüfungsausschuss:

als 1. Beisitzer

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 01. Juli 1997

Herr GR BARKMANN stellt den Antrag auf Verzicht der Verlesung der Tagesordnung des letzten Protokolles.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Sozial-, Familien- und Seniorenausschusses vom 27. Mai 1997

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Herr GR WERAN-RIEGER um seine Bericht.

Herr GR WERAN-RIEGER berichtet auszugsweise aus dem Protokoll. Es erfolgte keine Beschlussfassung, da der Ausschuss nicht Beschlussfähig war.

Herr GV GANTSCHNIGG ersucht im Protokoll auf Seite 4 eine Korrektur vorzunehmen, anstatt Herrn GV Ing. BERGSCHÖBER - GV Ing. BERGMÜLLER.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Das Protokoll wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Jugend- und Sportausschusses vom 11. September 1997, mit den Anträgen zu den Punkten:

- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| 3) | Subventionsansuchen Skiclub |
| 4) | Jungbürgerfeier |
| 5) | Freizeitgelände; Spiel- und |
| Trainingszeiten | |
| 7) | Hallenvergabe |

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht Herrn GR SCHREMPF um seinen Bericht.

Herr GR SCHREMPF berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Zu Pkt. 3) Subventionsansuchen Skiclub, stellt Herr GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Skiclub aufgrund des Ansuchens auf Abgeltung von Naturalleistungen, die vom Bauhof geleisteten Naturalleistungen, im Wert von ÖS 20.000,00 als Subvention für 1997 zu erlassen.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob sich mit dieser Subventionsvergabe von ÖS 20.000,00 das Ansuchen des Skiclubs erledigt hat.

Herr GV PIRNBACHER weist darauf hin, dass der Antrag lautet: „aufgrund des Ansuchens ...“.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersuche der Vorsitzende um Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 23 Mandatäre (12 SPÖ, 6 ÖVP, 2 FPÖ, 2 ULB, 1 BLB), der Stimme enthält sich ein Mandatar (SPÖ - Vzbgm. SCHÜTTER).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Zu Pkt. 4) Jungbürgerfeier, stellt Herr GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die Jungbürgerfeier 1997 entfallen zu lassen und die Jungbürger mittels einer Urkunde auf schriftlichem Wege zu ehren.

Herr GR BARKMANN ist der Meinung, dass es nicht der richtige Weg ist, jungen Leuten mit einer Urkunde mitzuteilen, dass sie erwachsen geworden sind.

Herr GV GANTSCHNIGG findet es schade, die Jungbürgerfeier abzuschaffen.

Herr Vzbgm. ROHMOSER erklärt, dass diese Feier in allen möglichen Formen durchgeführt wurde und kein Erfolg zu sehen war. Man muss zur Kenntnis nehmen, dass hierfür kein Interesse vorhanden ist.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die Jungbürgerfeier 1997 entfallen zu lassen und auch auf die Urkunden zu verzichten.

Für den Antrag stimmen 22 Mandatäre (13 SPÖ, 6 ÖVP, 1 FPÖ - GV RATH, 1 BLB, 1 ULB GV PIRNBACHER) gegen den Antrag stimmt ein Mandatar (GV GANTSCHNIGG - ULB), der Stimme enthält sich ein Mandatar (GV KUCHLING - FPÖ).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende ersucht nun um Abstimmung des Antrages des Ausschusses.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Zu Pkt. 5) Freizeitgelände, Spiel- und Trainingszeiten, stellt Herr GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, nachdem die Vereine Ihre Trainingswünsche für die kommende Spielsaison schriftlich bekannt gegeben haben, die Vergabe analog der Turnhallen vorgenommen wird, d. h. es wird ein Plan erstellt, welcher in einer Ausschusssitzung beschlossen wird. Turnierwünsche müssen schriftlich vorher bekannt gegeben werden. Sollte bei dem beschlossenen Plan ein Verein seine Trainingsstunde nicht nutzen, kann der ESV (als Platzaufsicht) diese kurzfristig vergeben.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 6) Hallenvergabe, stellt Herr GR SCHREMPF den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Vergabe der Turnhallen wie folgt beschließen:

Herr GR BARKMANN stellt die Frage, ob von diversen Einrichtungen wie Ballett, Calenetics, Qigong, Fitness-Studio Beiträge kassiert werden.

Herr GV SCHWARZENBERGER erklärt, dass nur Vereine mit Meisterschaftsbetrieb nichts zu bezahlen haben.

Es folgt eine kurze Diskussion über die Gebühren, an der sich Herr GV KUCHLING, Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER, Herr GR BARKMANN und Herr GV PIRNBACHER beteiligen.

Frau GV SALLER stellt die Frage, ob es möglich wäre, die Landjugend wöchentlich trainieren zu lassen, es gibt ca. 100 Mitglieder in Bischofshofen. Sie stellt den Antrag, die Landjugend wöchentlich in der Halle spielen zu lassen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass Einzelanträge nicht zielführend sind.

Herr GR BARKMANN schlägt vor, im Zuge der Vergabe der Hallen zu beraten, welche Bedingungen an die Hallenvergabe geknüpft werden, d. h. wenn jemand die Halle benützt der Entgelt verlang, diesen anders zu behandeln als Vereine ohne Entgeltzahlungen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies bei den Steuern und Gebühren diskutiert werden kann.

Herr GV PIRNBACHER beanstandet, dass im Jugend- und Sportausschuss ein anderer Plan beschlossen wurde. Lt. diesem kann der Judo-Club am Montag und Freitag zusätzlich die kleine Turnhalle in der Volksschule Markt benützen.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER erklärt, dass diese beiden Termine noch frei waren und daher an den Judo vergeben wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER über den Antrag von Frau GV SALLER, die Landjugend wöchentlich spielen zu lassen, abstimmen.

Für den Antrag stimmen 11 Mandatäre, gegen den Antrag stimmen 9 Mandatäre, der Stimme enthalten sich 4 Mandatäre.

Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Nun ersucht der Vorsitzende um Abstimmung über den Antrag des Jugend- und Sportausschusses.

Für den Antrag stimmen 18 Mandatäre (13 SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER , Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV HAGER, GV EBSTER, GV Ing. FUCHS, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, 1 ULB - GV PIRNBACHER,

4 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV HEIGL), gegen den Antrag stimmen 4 Mandatare (2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH, 1 ULB - GV GANTSCHNIGG, 1 BLB - GV KEHRER), der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (2 ÖVP - GV SALLER, GV SCHWARZENBERGER)

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Für den Antrag stimmen 22 Mandatare, der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (1 FPÖ - GV KUCHLING, 1 SPÖ - GV OBINGER).

Das Protokoll ist damit mehrheitlich angenommen.

Herr Bgm. Ing. Haselsteiner übergibt aufgrund Befangenheit den Vorsitz Herrn Vzbgm. ROHRMOSER und verlässt den Sitzungssaal.

<p>6. Kert Josef, Bischofshofen, Forstgasse 20; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22.08.1997, Zl. B 18/1/1997 (Baubewilligungsbescheid Ing. Manfred Armellini); Beratung und Beschlussfassung</p>

Herr Vzbgm. ROHRMOSER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes der wie folgt lautet:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 1997 den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 5. März 1997, Zl.: B18/ 97-131/9 wegen Mangelhaftigkeit des zur Entscheidung vorliegenden Sachverhaltes gemäß § 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verwiesen (Beilage ./A).

Mit dem behobenen Baubescheid wurde Herrn Ing. Manfred Armellini, Forstgasse 22, 5500 Bischofshofen die baupolizeiliche Bewilligung zur Errichtung eines Dachraumes auf der bestehenden Garage auf GP 250/17 GB 55501 Bischofshofen erteilt.

Nach dem Aufhebungsbescheid bestand die Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens in der urlaubsbedingten Abwesenheit des Nachbarn Josef Kert anlässlich der mündlichen Bauverhandlung am 27. Februar 1997 und in der, vom Nachbar Kert in seiner Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid behaupteten, Mangelhaftigkeit der Einreichunterlagen.

In Ergänzung des Ermittlungsverfahrens wurde das Grundstück von Herrn Ing. Armellini am 11. Juli 1997 hinsichtlich der darauf befindlichen Bauten und baulichen

Anlagen auf das Vorliegen und die Übereinstimmung mit baupolizeilichen Bewilligungen überprüft (Bauamtsleiter Ing. Lienbacher, Mag. Hinterstoisser). Die Überprüfung ergab, dass sämtliche auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen baupolizeilich bewilligt sind (Baubewilligungsbescheide bzw. durch zur Kenntnis genommene Bauanzeigen).

Die Einreichunterlagen wurden vom Bauamt neuerlich hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Der Lage- und Höhenplan des Dipl.Ing. Erwin Unterberger vom 30.10.1996, GZ.: 908/96, wurde durch Eintragung der bestehenden Waschbetontreppe an der Südseite des Wohnhauses, Kennzeichnung der Dachfläche des überdachten Sitzplatzes und des Schutzdaches über dem Eingang geringfügig ergänzt

Die bereits im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte Berechnung der Geschossflächenzahl wurde von Amts wegen neuerlich überprüft.

Nach den erfolgten Sachverhaltsergänzungen wurde für den 21. August 1997 die Wiederholung der mündlichen Bauverhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten (insbesondere der Nachbarn als Parteien), sowie durch Anschlag an der Gemeindetafel anberaumt.

Mit Eingabe vom 20. August 1997, dem Tag vor der mündlichen Verhandlung, erhob der Nachbar Josef Kert gegen das geplante Bauvorhaben schriftliche Einwendungen (Beilage ./B). In den schriftlichen Einwendungen bringt Herr Kert im wesentlichen vor, dass die beantragte Baubewilligung nicht mit der für das Grundstück mit Bescheid vom 26.05.1977, Zl.: 1536/77-131/9 erteilten Bauplatzerklärung übereinstimmt. Die Voraussetzungen für eine Änderung dieser Bauplatzerklärung seien nicht gegeben, weshalb die Erteilung der beantragten Baubewilligung rechtswidrig und mit Nichtigkeit behaftet sei.

In den schriftlichen Einwendungen weist Herr Kert weiters darauf hin, dass die Neuberechnung der Geschossflächenzahl nicht den rechtlichen Tatsachen entspricht, da das zu Bebauung vorgesehene Grundstück über eine eigene Bauplatzerklärung verfügt.

In der mündlichen Verhandlung am 21. August 1997 verwies Herr Kert auf seine schriftlichen Einwendungen und sprach sich ohne weiteres Vorbringen gegen das Bauvorhaben aus.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 22. August 1997, Zl.: B 18/1/ 1997, wurde Herrn Manfred Armellini die beantragte baupolizeiliche Bewilligung erteilt (Beilage ./C).

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid erhob Herr Kert mit Eingabe vom 06. Sept. 1997 das Rechtsmittel der Berufung (Beilage ./D).

In der Berufung hält Herr Kert die Einwendung aufrecht, die beantragte Baubewilligung stimme nicht mit der für das Grundstück mit Bescheid vom 26.05.19777, Zl.: 1536/77-131/9 erteilten Bauplatzerklärung überein.

Als Grundlage für die Erteilung der zitierten Bauplatzerklärung sei immer von dem Garagengebäude ausgegangen worden. Tatsache sei, dass die dem Bauplatzerklärungs-verfahren zu Grunde liegenden Pläne eindeutig ausschließlich das Garagengebäude darstellen und in den Plänen die Länge, Breite und Höhe dargestellt sei.

Ohne Abänderung der gültigen Bauplatzerklärung, die eindeutig nur für die Garage erteilt wurde, könne die Baubewilligung nicht erteilt werden. Die Voraussetzungen für eine Änderung dieser Bauplatzerklärung seien nicht gegeben, weshalb die Aufhebung der beantragten Baubewilligung beantragt werde.

Zum Berufungsvorbringen:

Vorab ist festzustellen, dass es den Nachbarn zur Wahrung ihrer Rechte im Sinne des Baupolizeigesetzes obliegt, konkrete Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben beziehen.

Hinsichtlich öffentlich- rechtlicher Einwendungen hat die Baubehörde nur insoweit zu entscheiden, als damit die Verletzung eines aus den baurechtlichen Bestimmungen erfließenden, subjektiven öffentlichen Rechtes behauptet wird.

Unzulässig sind Einwendungen, welche sich auf solche baurechtlichen Vorschriften beziehen, die nur dem öffentlichen Interesse dienen.

Dem Nachbar steht im Bauverfahren hinsichtlich dem Vorliegen einer Bauplatzerklärung oder der Übereinstimmung einer Baubewilligung mit einer erteilten Bauplatzerklärung kein subjektiv öffentliches Nachbarrecht zu. Der Nachbar ist im Baubewilligungs-verfahren zwar berechtigt, ihm zustehende subjektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen zu erheben, welche den Gegenstand des Bauplatzerklärungsverfahrens betreffen, wie etwa die Einhaltung und Festlegung einer Baufluchtlinie oder der Nachbarabstände. Derartige Einwendungen wurden in der Berufung jedoch nicht erhoben.

Die Einwendung des Nachbar Kert betreffend des Erfordernisses einer neuen Bauplatzerklärung bzw. der Nicht - Übereinstimmung der Baubewilligung mit der erteilten Bauplatzerklärung ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Unabhängig davon wurde das Erfordernis des Vorliegens einer Bauplatzerklärung und die Übereinstimmung des bewilligten Objektes mit der Bauplatzerklärung von Amts wegen geprüft. Gegenstand des Bauplatzerklärungsverfahrens ist es, eine Grundfläche in einem Verfahren nach der Bestimmungen des Bebauungsgrundlagengesetzes für die Bebauung geeignet zu erklären. Bei Bauplatzerklärungen auf Grundflächen, für die ein Bebauungsplan nicht aufgestellt ist, sind mit der Bauplatzerklärung auch die für den Bauplatz in Betracht kommenden Bebauungsgrundlagen festzulegen (z.B. bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen, Baufluchtlinien, Baulinien, Mindest- und Höchsthöhen).

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der GP 250/17 besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Das gegenständliche Grundstück GP 250/17 im Flächenausmaß von 657 m² wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg. vom 9. März 1965, Zahl: 1741/1965 (nach den Bestimmungen der Salzburger Landbauordnung) für baureif und als für die Bebauung geeignet erklärt. Im genannten Bescheid wurden keine Bebauungsgrundlagen festgelegt, mit welchen das mit dem erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheid bewilligte Projekt nicht in Einklang stehen würde.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 26.05.1977, Zahl: 1536/77-131/9, wurde ein 100 m² großes Teilstück der GP 250/17 zum Bauplatz erklärt (Beilage ./E). Auf dem zum Bauplatz erklärten Teilstück wurde die bestehende Garage errichtet, auf welcher nunmehr der Dachraum errichtet werden soll. Diese Bauplatzerklärung ist, wie dies vom Berufungswerber auch richtig festgestellt wird, rechtskräftig und gehört nach wie vor dem Rechtsbestand an. Entgegen dem Berufungsvorbringen steht jedoch die mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte bauliche Maßnahme in Einklang mit der Bauplatzerklärung.

In der Bauplatzerklärung vom 26. 05. 1977 sind keine Bebauungsgrundlagen, sonstige Auflagen oder Bedingungen vorgeschrieben, mit welchen die bewilligte bauliche Anlage nicht in Einklang stehen würde. Insbesondere sind in der Bauplatzerklärung keine Vorschriften hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche oder Höchsthöhen vorgeschrieben worden. Auch die in der Berufung angeführten Punkte 2 und 7 des Bauplatzerklärungsbescheides stellen keine Vorschriften von Bebauungsgrundlagen dar, mit welchen das beantragte Objekt in Widerspruch stehen würde.

Gemäß § 9 Abs. 1 Salzburger Baupolizeigesetz hat die Baubehörde eine beantragte Baubewilligung zu erteilen, wenn keine Gründe für eine Versagung vorliegen. Daraus ergibt sich, dass für den Bewilligungswerber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung für eine bauliche Maßnahme besteht, wenn keine Gründe für eine Versagung vorliegen. Mangels Vorliegen von Versagungsgründen war daher die beantragte Baubewilligung zuerteilen, die Berufung ist als unbegründet abzuweisen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER weist darauf hin, dass dieser Punkt bereits in der Sitzung im Juli ausführlich diskutiert wurde. Er ersucht Herrn Mag. HINTERSTOISSER um Erklärung.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass der seinerzeitige Bescheid wegen qualifizierter Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens behoben worden ist und an die erste Instanz zur Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung zurückverwiesen wurde.

In Ergänzung des Ermittlungsverfahrens ist eine Überprüfung des Grundstücks des Herrn Armellini durch den Bauamtsleiter Ing. LIENBACHER und seiner Person,

hinsichtlich Vorhandensein von Baubewilligung bzw. der Existenz von angeblichen Schwarzbauten, vorgenommen worden. Das Ergebnis war, dass für alle bestehenden Bauten Baubewilligungen bzw. zur Kenntnis genommene Bauanzeigen existieren. Außerdem erfolgte eine Überprüfung hinsichtlich der Einreichunterlagen. Diese waren vollständig. Die mündliche Bauverhandlung wurde neuerlich ausgeschrieben. Der Nachbar, Herr Kert, hat am Tag vor der Verhandlung schriftliche Einwendungen erhoben, mit der Begründung, dass im Jahr 1977 die Bauplatzerklärung für ein Teilstück, auf welchem die Garage errichtet wurde, die Bauplatzerklärung ergangen ist, in der auf das konkrete Projekt Bezug genommen wurde. Die Erlassung der neuen Baubewilligung steht im Widerspruch zur Bauplatzerklärung und ist diese im wesentlichen unzulässig ist, weil die bestehende Geschossflächenzahl nicht eingehalten wird. Durch diesen Widerspruch ist die Baubewilligung zu versagen ist.

Die Bauverhandlung wurde durchgeführt. Herr Kert hat seine schriftliche Stellungnahme aufrecht gehalten. Das Amt ist zur Überzeugung gekommen, dass in der seinerzeitigen Bauplatzerklärung keine Bebauungsvorschrift bzw. Bebauungsbedingungen vorgeschrieben wurden, mit dem das jetzige Bauansuchen nicht im Einklang stehen würde und darum ist es zur Erlassung der Baubewilligung gekommen.

Zum geplanten Bauvorhaben ist eine Stellungnahme von der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt worden, und zwar vom 26.03.1997, von Herrn Dipl.-Ing. Bitterlich, Zahl VI 3316/324-1997. Herr Mag. HINTERSTOISSER verliest die Stellungnahme.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob die Pläne der Wildbach- und Lawinenverbauung vorgelegen sind.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass er die Vorgeschichte der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht kennt, jedoch eine Stellungnahme eingeholt wurde.

Herr Ing. LIENBACHER erklärt, dass Pläne ab und zu direkt an die Wildbach- und Lawinenverbauung zur Ansicht geschickt werden. Es ist jedoch nicht mehr nachvollziehbar, ob die Pläne im Amt eingesehen oder zugeschickt wurden. So, wie Herr Bitterlich die Bebauung beschrieb, hat er in die Pläne eingesehen, ansonsten ist eine solche Beurteilung nicht möglich.

Herr GV PIRNBACHER ist der Meinung, falls Herrn Armellini die Baubewilligung seitens des Amtes erteilt wird und Herr Kert bei der Landesregierung vorstellig wird, die Gefahr einer Amtshaftung für einen erfolgten Schaden besteht.

Herr GV PIRNBACHER stellt noch einige Fragen an den Juristen und dem Bauamtsleiter.

Dabei weist Herr Mag. HINTERSTOISSER darauf hin, dass durch Nachbarn, Herrn Josef Kert, beim Amt der Salzburger Landesregierung Vorstellung erhoben werden kann. Er kann die Aufhebung des Bescheides der Gemeindevertretung Bischofshofen

begehren. Gleichzeitig kann er mit der Vorstellung die aufschiebende Wirkung beantragen.

Herr GV PIRNBACHER stellt anschließend den Antrag, der Berufung des Herrn Kert stattzugeben.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER weist darauf hin, dass die SPÖ-Fraktion bereits in der Gemeindevertretungssitzung vom 01. Juli die Berufung des Herrn Kert abgelehnt hat und ist auch heute der Ansicht, dass diese abzulehnen ist, da keine neuen Fakten aufgetreten sind. Es wurde das Bauvorhaben Armellini gewissenhaft geprüft, sämtliche Baubewilligungen sind vorhanden.

Er stellt somit im Namen der SPÖ-Fraktion den Antrag, die Berufung lt. Amtsantrag abzulehnen.

Es erfolgen noch weitere Anfragen von Herrn GV Ing. FUCHS, Frau GV SALLER, Herrn GV GANTSCHNIGG und Herrn Vzbgm. ROHRMOSER, welche von Herrn Mag. HINTERSTOISSER beantwortet werden.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht Herr Vzbgm. ROHRMOSER um Abstimmung über den Antrag des Herrn GV PIRNBACHER, die Gemeindevertretung möge der Berufung von Herrn Kert stattgeben.

Für den Antrag stimmen 6 Mandatare (1 SPÖ - GV Ing. FUCHS, 1 ÖVP - GV SALLER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH, 2 ULB - GV PIRNBACHER, GV GANTSCHNIGG), gegen den Antrag stimmen 17 Mandatare (11 SPÖ - Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV HAGER, GV EBSTER, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, 5 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SCHWARZENBERGER, GV HEIGL, 1 BLB - GV KEHRER).

Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt nun den Antrag lt. Amtsbericht, die Gemeindevertretung möge die Berufung von Herrn Josef Kert, Forstgasse 20, 5500 Bischofshofen, vom 6. September 1997, gerichtet gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bischofshofen vom 22. August 1997, Zl.: B 18/1/1997, als unbegründet abweisen. Die Begründung der Abweisung soll wie im Amtsbericht ausgeführt erfolgen.

Für den Antrag stimmen 17 Mandatare (11 SPÖ - Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV HAGER, GV EBSTER, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, 5 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SCHWARZENBERGER, GV HEIGL, 1 BLB - GV Kehrler), gegen den Antrag stimmen 6 Mandatare (1 SPÖ - GV Ing. FUCHS, 1 ÖVP - GV SALLER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH, 2 ULB - GV PIRNBACHER, GV GANTSCHNIGG).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER übergibt der Vorsitz wieder an Herrn Bgm. Ing. Haselsteiner.

7. Bebauungsplan Lutz, Aufbaustufe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Der Bebauungsplan der Grundstufe wurde bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 01.07.1997 einstimmig beschlossen und ist nunmehr aufbauend auf diesen der Bebauungsplan der Aufbaustufe für die Parzellen .13/9 und 13/34, je KG. Bischofshofen, zu beschließen.

Die Grundparzellen haben ein Gesamtausmaß von 6759 m² und ist geplant, auf den Flächen das Möbelhaus „Lutz“ zu errichten. Die Ver- u. Entsorgungseinrichtungen sind für die Grundstücke in ihrer Gesamtheit gegeben.

Folgende Verfahrensschritte sind einzuhalten:

- 1) Kundmachung d. beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes
- 2) Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes
- 3) Befassung des Gestaltungsbeirates gem. § 39 (1) ROG
- 4) Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
- 5) Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung unter Einbeziehung der vorgebrachten Einwendungen in die Beratung
- 6) Kundmachung nach gemeinderechtlichen Vorschriften
- 7) Übersendung einer Ausfertigung des Bebauungsplanes an die Landesregierung

Die Verfahrensschritte 1) bis 4) wurden bereits erfüllt und ist der Bebauungsplan der Aufbaustufe vom Gestaltungsbeirat begutachtet und für positiv empfunden worden. Während der Kundmachung der Auflage des Entwurfes sind keine Einwendungen eingelangt. Die beim Bebauungsplan der Grundstufe abgegebene Stellungnahme seitens des Amtes der Sbg. Landesregierung, in welcher angeregt wurde, den als Immissionsschutzstreifen ausgewiesenen Teil des Planungsgebietes besser zu kennzeichnen, wurde im Bebauungsplan der Aufbaustufe verwirklicht.

Herr GV Ing. FUCHS stellt eine Frage zur Verkehrserschließung, da dies aus dem Plan nicht genau sichtbar wird. Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, der Bebauungsplan der Aufbaustufe entspricht den Anforderungen des Landes, er ist mit dem Ortsplaner und den Experten der Landesregierung abgestimmt und es sind keine weiteren Auflagen für diesen Bebauungsplan notwendig. Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage zur Legende, wie hoch die Firsthöhe bzw. die Gesamthöhe ist und wie die Zufahrt sein wird. Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies nicht Grundlage des Bebauungsplanes ist sonder der

Bauverhandlung. Die Zufahrt ist über die Bundesstraße vorgesehen und die Abfahrt über die „alte Gasteiner Straße“ zwischen Bahn und Schilchegger. Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, ob sich bezüglich der Straße neben der ÖBB bereits etwas ergeben hat. Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER bejaht dies, die ÖBB hat dazu bereits ihren Vorstandsbeschluss, dies wird in nächster Zeit abgeschlossen.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge den Bebauungsplan der Aufbaustufe der Architekten Requat & Reinthaller & Partner, 1010 Wien, vom August 1997, betreffend die Parzellen .13/9 und 13/34, je KG. Bischofshofen beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

<p>8. Burger Alois, Bischofshofen, Pöham 22; Einzelbewilligung gem. § 24, Abs. 3 ROG 1992 für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Tiefgaragen; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 6.5.1997 behandelt und mehrheitlich die Erteilung einer raumordnungsmäßigen Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, für die Errichtung eines Wohn- u. Geschäftshauses mit Tiefgarage auf den GP. .208/3, 340/1, 340/2 und 341/2, je KG. Bischofshofen (Errichtung des Objektes durch Hypo-Bausträger GesmbH., Petersbrunnstraße 1a, 5020 Salzburg), nach den Plänen des Arch. Dipl. Ing. Dukat Stanislaus, Bischofshofen, beschlossen.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. als Aufsichtsbehörde hat aufgrund eines „Formalfehlers“ das Ansuchen der Gemeinde zur Neubehandlung zurückgewiesen.

Herr Burger Alois, Pöham 22, 5500 Bischofshofen, hat nunmehr neuerlich um die Erteilung einer Einzelgenehmigung für die Errichtung eines Wohn- u. Geschäftshauses mit Tiefgarage auf den GP. .208/2, 340/1, 340/2 und 341/2, je KG. Bischofshofen, angesucht.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist der betreffende Bereich als „Bauland/Gewerbegebiet“ gem. § 17 (1) Z 6 ROG 1992 ausgewiesen.

Gewerbegebiete sind Flächen, die bestimmt sind:

- a) vorwiegend für Betriebe, die die Umgebung nicht übermäßig beeinträchtigen;
- b) daneben für Bauten der öffentlichen Verwaltung sowie für betrieblich bedingte Wohnbauten.

Gemäß § 24 (3) ROG 1992 kann die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen von der Gemeindevertretung auf Ansuchen des Grundeigentümers durch Bescheid ausgeschlossen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligt werden, wenn dieses dem räumlichen

Entwicklungskonzept bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht der Gemeinde nicht entgegensteht.

Das Ansuchen um Erteilung der Einzelbewilligung nach § 24 (3), ROG 1992, wurde 6 Wochen (vom 30.7.1997 bis 11.9.1997) durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Nachweise über die Aufschließung der Grundstücke (Verkehrerschließung-A.d.Sbg. Landesregierung, Stromversorgung-SAFE, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgungs-Gemeinde) erbracht.

In einem Gutachten vom 7.1.1997 bestätigt der Ortsplaner, Arch. Prof. Dipl. Ing. Köck, dass das geplante Bauvorhaben dem räumlichen Entwicklungskonzept und der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht der Marktgemeinde Bischofshofen nicht entgegensteht und befürwortet werden kann. Die Begründung lautet wie folgt:

„Die Struktur der in diesem Bereich liegenden Objekte entspricht der jetzt rechtsgültigen Widmung „Bauland/Gewerbegebiet“ nicht, da der Großteil der Gebäude einer überwiegenden Wohnnutzung zuzuordnen sind. Daher wird im derzeit in Arbeit befindlichen „Räumlichen Entwicklungskonzept“ der Gemeinde im fraglichen Bereich keine weitere reine Gewerbegebietentwicklung mehr gewünscht und daher eine überwiegende Wohnnutzung festgelegt werden. In weiterer Folge soll im neuen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bischofshofen in diesem Bereich eine Widmungskategorie zum Tragen kommen, der diesen Entwicklungszielen der Gemeinde besser entspricht als die derzeitige. Voraussichtlich wird Kerngebiets- oder Erweiterte Wohngebietswidmung zum Tragen kommen.“

Die Anrainer wurden zum geplanten Vorhaben gehört und dem Antragsteller wurde Parteiengehör gewährt.

Bei der „Anraineranhörung“ langte durch Herrn Ulmann Egon, Bischofshofen, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Kühleitner Friedrich, Schwarzach/Pg., ein Schreiben ein, worin sich Herr Ulmann gegen die Erteilung einer Einzelgenehmigung ausspricht. Dieses Schreiben liegt in Kopie diesem Amtsbericht bei.

Im Zuge des Parteiengehöres langte durch Herrn Burger Alois, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Kreuzberger Paul & Mag. Stranimaier Markus, Bischofshofen, eine Stellungnahme ein, worin Herr Burger die Ergebnisse der Beweisaufnahme zur Kenntnis nimmt und darauf verweist, dass die dem Ansuchen beigeschlossenen Einreichpläne der Hypo-Bauträger GesmbH., Petersbrunnstraße 1a, 5020 Salzburg, auf sein Einzelgenehmigungsansuchen bezogen sind.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER weist darauf hin, dass es zusätzlich zum Amtsbericht eine Zurückziehung der Stellungnahme des Herrn Ulmann gibt. d. h. diese Einzelbewilligung gem. § 24 (3) ist ohne der Einwendungen des Herrn Ulmann zu beschließen.

Es ist also nur mehr eine neuerliche Beschlussfassung aufgrund eines Datumsformalfehlers zu fassen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER stellt den Antrag, die Einzelbewilligung gem. § 24 (3) nur unter der Auflage zu erteilen, dass das geplante Bauvorhaben eine Firsthöhe von 12,50 m d. h. 3 Geschosse + 1 Dachgeschoss nicht überschreitet.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, ob es hier eine neuerliche Bauverhandlung geben wird.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass bereits eine Bauverhandlung durchgeführt wurde, wobei nach Abschluss dieser festgestellt wurde, dass das Gebäude mit der bestehenden Widmung „Gewerbegebiet“ nicht zulässig ist. Daraus hat sich die Durchführung eines Einzelbewilligungsverfahrens ergeben. Nun ist zu prüfen ob eine neuerliche mündliche Bauverhandlung erforderlich ist, oder die Bescheiderlassung auf der Grundlage der seinerzeitigen mündlichen Verhandlung notwendig ist. Es ist ihm derzeit nicht möglich dies verbindlich zu beantworten.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, wenn dies von Gewerbegebiet auf Wohngebiet umgewidmet wird, ob die Bewohner Maßnahmen treffen könnten, damit der Betrieb nicht mehr weiter arbeiten kann.

Herr Mag. HINTERSTOISSER verneint dies, bestehende Betriebe werden durch konkrete Widmungen nicht beeinträchtigt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, die Planungsabsicht der Gemeinde ist im REK bereits diskutiert worden und dort wurde festgestellt, dass es sich rund um Wohnbebauung handelt und die Möglichkeit der Ausweisung eines Kerngebiet im Flächenwidmungsplan für den Bereich zu diskutieren ist.

Herr GV SCHWARZENBERGER befürchtet ebenfalls Probleme mit Nachbarn bei eventuellen Änderungen des Betriebes.

Herr GV KUCHLING ist der Meinung, dass ein Übereinkommen zwischen Burger und Ulmann geschaffen wurde, die Ortsplaner das Gebäude bewertet haben und man zur Abstimmung bringen sollte. Es erfolgt noch eine kurze Diskussion, an der sich Herr Vzbgm. ROHRMOSER, Herr GV KUCHLING, Herr GV Ing. FUCHS, Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER und Herr GR BARKMANN beteiligen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung über den Antrag von Herrn Vzbgm. ROHRMOSER, welcher lautet: die Gemeindevertretung möge beschließen, die Einzelbewilligung gem. § 24 (3) nur unter der Auflage zu erteilen, dass das geplante Bauvorhaben eine Firsthöhe von 12,50 m (d. h. 3 Geschosse + 1 Dachgeschoss) nicht überschreitet.

Für den Antrag stimmen 8 Mandatare (6 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SALLER, GV SCHWARZENBERGER, GV HEIGL ,2 ULB - GV

GANTSCHNIGG, GV PIRNBACHER), gegen den Antrag stimmen 16 Mandatare (13 SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER , Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV Hager, GV EBSTER, GV Ing. FUCHS, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH, 1 BLB - GV KEHRER).

Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Antrag des Herrn Alois Burger, Pöham 22, 5500 Bischofshofen, vom 29.7.1997 stattgeben, die Wirkungen des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Grundflächen GP. .208/3, 340/1, 340/2 und 341/2, je KG. Bischofshofen, ausschließen und das Projekt des Arch. Dipl. Ing. Stanislaus Dukat, Bischofshofen (Wohn- u. Geschäftshausneubau mit Tiefgarage), Bauherr Hypo-Bauträger GesmbH., Petersbrunnstr. 1a, 5020 Salzburg, Juli 1996, raumordnungsmäßig bewilligen und eine Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, erteilen.

Für den Antrag stimmen 16 Mandatare (13 SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER , Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV HAGER, GV EBSTER, GV Ing. FUCHS, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH, 1 BLB - GV KEHRER), gegen den Antrag stimmen 8 Mandatare (6 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSE, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SALLER, GV SCHWARZENBERGER, GV Heigl , 2 ULB - GV GANTSCHNIGG, GV PIRNBACHER).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER schlägt eine 10-minütige Pause vor (20.15 Uhr).

Um 20.30 Uhr eröffnet Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER wieder die Sitzung.

9. Walkner Johann und Anna, Bischofshofen, Rosenthal 38; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Herr und Frau Walkner Johann und Anna, Rosenthal 38, 5500 Bischofshofen, haben beim Gemeindeamt Bischofshofen um raumordnungsmäßige Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, für die Errichtung eines Mannschaftsgebäudes auf der GP. 573/1, KG. Bischofshofen, nach den Plänen des Architekturbüros Berger & Hofmann, 5020 Salzburg, angesucht.

Die geplante Errichtung dieses Objektes durch den Schiclub Bischofshofen ist deshalb vorgesehen, da für die Abwicklung der Sprungbewerbe auf der Großschanze im Rahmen der „Nordischen Ski-WM 1999“ seitens der FIS vorgeschrieben wird,

dass für die teilnehmenden Mannschaften Unterkünfte zum Aufwärmen, Umkleiden und Regenerieren geschaffen werden müssen.

Diese Unterkünfte sind auch für das Weltcupspringen jeweils am 6.1. jeden Jahres erforderlich.

Darüber hinaus sind noch Unterbringungsmöglichkeiten für das Servicepersonal und Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist der betreffende Bereich als „Grünland“ mit der Kennzeichnung Wald gem. § 19 ROG 1992 ausgewiesen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 25.4.1991, Zahl: 7.04c-9988/2-91, wurde die Rodungsbewilligung für den entsprechenden Teil der GP. 573/1, KG. Bischofshofen, erteilt.

Gemäß § 24 (3) ROG 1992 kann die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen von der Gemeindevertretung auf Ansuchen des Grundeigentümers durch Bescheid ausgeschlossen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligt werden, wenn dieses dem räumlichen Entwicklungskonzept bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht der Gemeinde nicht entgegensteht.

Das Ansuchen um Erteilung der Einzelbewilligung nach § 24 (3), ROG 1992, wurde 6 Wochen (vom 1.7.1997 bis 13.8.1997) durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Nachweise über die Aufschließung der Grundstücke (Verkehrerschließung, Stromversorgung) erbracht.

Die Wasserversorgung soll künftig über einen mobilen Wassertank erfolgen, die Abwasserbeseitigung ist durch Sammlung und Entsorgung des anfallenden Wassers bzw. durch Verwendung von Trocken WC-Anlagen während der Veranstaltungen vorgesehen. Laut Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 28.8.1997, Zahl: 3/205-1076/1-1997, 3/201-4848/1-1997-Hi, ist die vorgesehene Wasserver- u. -entsorgung für den angegebenen Verwendungszweck möglich.

In einem Gutachten vom 7.8.1997 bestätigt der Ortsplaner, Arch. Prof. Dipl. Ing. Köck, dass das geplante Bauvorhaben dem räumlichen Entwicklungskonzept und der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht der Marktgemeinde Bischofshofen nicht entgegensteht und befürwortet werden kann.

Die Anrainer wurden zum geplanten Vorhaben gehört und den Antragstellern wurde Parteiengehör gewährt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Herr GV GANTSCHNIGG ist der Meinung, dass dieses Gebäude mit einer Länge von 40 m und einer Breite von 7,5 m sehr groß wird. Außerdem stellt er die Frage, ob Kanal und Wasser vorgeschrieben werden.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass ursprünglich ein Containerdorf für die Weltmeisterschaft vorgesehen war. Der Skiclub hat sich trotz der hohen Kosten

entschlossen eine ordentliche Holzkonstruktion machen zu lassen, welche auch für nachfolgende Veranstaltungen, z. B. die Intersport Springertournee, genutzt werden kann. Für die WM ist diese Größe erforderlich. Bezüglich Kanal und Wasser erklärt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER, dass an eine Versorgung über einen mobilen Wassertank gedacht ist, und die Abwasserbeseitigung direkt von dort weggefahren werden muss, es gibt keinen Kanalanschluss.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER weist darauf hin, dass sich dort ein Kanalanschluss befindet.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER nimmt an, dass dies bei der Bezirkshauptmannschaft reichlich diskutiert wurde.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, das geplante Bauvorhaben nach den Plänen des Architekturbüros Dipl. Ing. Berger Helmut, 5020 Salzburg, auf der GP. 573/1, KG. Bischofshofen (Errichtung Mannschaftsgebäude), raumordnungsmäßig bewilligen und eine Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

<p>10. Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung auf Grundstück 71/24 für Grundstück 69/2, je KG Bischofshofen; Freilassungserklärung; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Im Lastenblatt der der Tauernmilch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Molkereigasse 10, 5500 Bischofshofen, allein gehörigen Liegenschaft EZ 482, KG Bischofshofen, ist die Reallast der Zaunerrichtung und -erhaltung auf Grundstück 71/24 für Grundstück 69/2 einverleibt.

Die Tauernmilch beabsichtigt, vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 482, KG. Bischofshofen, das mit Lageplan des Zivilgeometers Dipl. Ing. Josef Linsinger vom 4.3.1997, GZ 6434/96, neu vermessene Teilstück 1 aus Grundstück 71/13 laut Teilungsausweis im Ausmaß von 9 m² in Ansehung der obgenannten Belastung lastenfrei abzuschreiben, wofür die Zustimmung der Marktgemeinde Bischofshofen erforderlich ist.

Durch die Abschreibung dieses Trennstückes ändert sich am Bestand und am Umfang der Reallastberechtigung für die Marktgemeinde nichts. Die von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kreuzberger Paul & Mag. Stranimaier Markus vorbereitete Freilassungserklärung wurde vom Gemeindejuristen überprüft und für in Ordnung befunden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge als Eigentümerin des Grundstückes 69/2, KG.

Bischofshofen, die Zustimmung dazu erteilen, dass das mit o. angeführten Lageplan neu vermessene Teilstück 1 aus Grundstück 71/13 in Ansehung der Reallast der Zaunerrichtung und Zaunerhaltung auf Grundstück 71/24 für Grundstück 69/2 lastenfrei vom Gutsbestande der Liegenschaft EZ 482, KG Bischofshofen, abgeschrieben werden kann. Der Gemeinde dürfen hierbei keine Kosten erwachsen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Tagesbetreuungsplätze; Feststellung des Mindestbedarfes gem. dem Salzburger Tagesbetreuungsgesetzes LGBl.Nr. 84/1992 per 01.07.1997; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Wenn Einrichtungen, die Tageseltern beschäftigen oder nach Kinderbetreuungseinrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, ein Bedarf besteht und deren Betrieb nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt, sind vom Land und von der Gemeinde auf Antrag des Rechtsträgers Förderungsmittel zum Personalaufwand zu gewähren. Die Feststellung des Bedarfes obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich durch Bescheid der Gemeindevertretung.

Bei der Feststellung des Bedarfes ist von einem Mindestbedarf an Tagesbetreuungsplätzen von 1,5 % aller Kinder von 0 bis 16 Jahren und bei Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern 4 % aller Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auszugehen.

Dieser Mindestbedarf ist entsprechend der Entwicklung der Kinderzahlen jährlich bis spätestens 1. Juli neu festzustellen und dem Amt der Salzburger Landesregierung mitzuteilen.

Kinderzahlen in der Marktgemeinde Bischofshofen mit 01.07.1997:

0-16-jährige: $2002 \times 1,5 \% = n 30,03 = 31$

0-3-jährige: $353 \times 4 \% = 14,12 = 15$

Der Mindestbedarf an Tagesbetreuungsplätzen per 01.07.1997 in der Marktgemeinde Bischofshofen beträgt 46 Plätze.

Herr GV Ing. FUCHS bemerkt, dass es hier eine neue Vereinbarung zwischen Bund und Land und Gemeinde gibt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass diese Vereinbarung noch nicht rechtswirksam ist.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge den Mindestbedarf an Tagesbetreuungsplätzen mit 46 Plätzen per 01.07.1997 feststellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. EKI Bischofshofen; Ansuchen um Bedarfsfeststellung für 1998; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Eltern-Kind-Initiative Bischofshofen hat mit Schreiben vom 15. Juli 1997 um Feststellung des Bedarfes für ihre Kinderbetreuungseinrichtung angesucht.

Mit 1. Oktober 1996 wurde das Salzburger Tagesbetreuungsgesetz dahingehend abgeändert, dass bei der Feststellung des Mindestbedarfes an Tagesbetreuungsplätzen von 1,5 v.H. aller Kinder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (*31 Kinder*) sowie in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern von zusätzlich 4 v.H. aller Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (*15 Kinder*), ausgegangen wird.

Der nach dem neuen Tagesbetreuungsgesetz errechnete Mindestbedarf für die Marktgemeinde Bischofshofen ergab mit 1. Sept. 1997 46 Tagesbetreuungsplätze. Diese können derzeit durch die gemeindeeigene Krabbelstube mit 10 Plätzen sowie 19 Betreuungsplätzen bei Tagesmüttern des Pongauer Hilfswerkes nicht abgedeckt werden. Der Bedarf für die Betreuungseinrichtung der Eltern-Kind-Initiative ist somit gegeben.

Herr GV PIRNBACHER ist der Meinung, dass es zu wenig Tagesbetreuungsplätze gibt. Man müsste dies mehr publik machen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass sich die Gemeinde sehr bemüht hat, wir haben gegenüber anderen Gemeinden über Gebühr viele Tagesbetreuungsplätze ergattern können. Es wurde auch in der Gemeindezeitung geworben, wie man Tagesmutter wird und es gibt Aushänge zu diesem Thema. Man ist bemüht, diese Plätze zu erreichen, es melden sich jedoch derzeit nicht mehr als angeführt. Er weist darauf hin, dass der Pfarrkindergarten ausgebaut wird. Der Bedarf wird in diesem Bereich so eingestuft, dass er 2 Gruppen Kindergartenplätze und 2 Gruppen für Krabbelstubenplätze hat, so dass man den Bedarf nachkommen kann.

Frau GV SALLER regt an, im Kindergarten Mitterberghütten eine eigene Montessorigruppe zu führen.

Frau GR ALTMANN weist darauf hin, dass am Montag, den 13.10.1997 im Mehrzweckheim der Gemeinde eine Werbeaktion für die Aufnahme von Tagesmüttern stattfindet.

Herr GV Ing. FUCHS beanstandet, dass unsere Gemeinde auch für auswärtige Kinder bezahlen muss.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass für 2 Gruppen bezahlt werden müssen.

Frau GR ALTMANN erklärt, dass es grundsätzlich möglich ist, dass unsere Gemeinde nach Absprache mit einer anderen Gemeinde, für ihre Kinder bezahlt bekommt.

Es erfolgt noch eine kurze Diskussion.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass der Bedarf zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtung der Eltern-Kind-Initiative für zwei Gruppen für 1998 (bis 31.12.98) gegeben ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Güterwegprojekt „Gschwandt“; Kostenbeitrag und Übertragung des Gemeindeweggrundstückes (GP 966/2, EZ 82, KG Winkl) an die Bringungsgemeinschaft Gschwandt sowie Einräumung eines land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechtes auf der GP 967/1, EZ 82, KG Winkl; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Von der Salzburger Landesregierung, Agrarbehörde, wurde eine mündliche Verhandlung für die Bildung der Bringungsgemeinschaft, Güterwegprojekt „Gschwandt“ anberaumt.

Das Projekt der Landesregierung sieht eine Gesamtweglänge von 825 m, Fahrbahnbreite 3,0, Bankette bergseitig 30 cm, talseitig 50 cm, vor. Oberflächenwässer werden mittels Durchlässe in einem Abstand von 30 bis 70 m in angrenzende Grundstücke angeleitet. Die Belastungsfähigkeit der Weganlage wird auf 26 Tonnen ausgelegt, Maximalsteigung 12 % bindiger Unterbau, 8 cm bituminöse Tragdeckschicht.

Das Güterwegprojekt „Gschwandt“ zweigt westlich der Ortschaft Pöham Richtung Süden von der Katschberg-Bundesstraße ab, überquert das Geleise der Selzthalstrecke (dieser Bereich dient dem Bundesheer für Munitionstransporte), führt parallel südlich der Bahnstrecke bis zur Unterführung der Bahnhaltestelle Pöham. Von dort ist ein 110 m langer Zubringer für die Erschließung des „Brandstattgutes“ vorgesehen. Der Hauptweg mit einer Gesamtlänge von 715 m, führt bis zum „Gschwandtgut“, wobei dieser Teilbereich von den Oberliegern, „Bringslauf“, „Glatzhof“ und Brandl mit benützt wird.

Die Gesamtbaukosten werden auf ÖS 4.600.000,00 geschätzt.

Von Bund und Land wird eine Förderung bzw. ein Investitionszuschuss in der Höhe von 75 % der gesamten Investitionskosten, verteilt auf mehrere Jahre, in Aussicht gestellt.

Das Gemeindegeweggrundstück 966/2, EZ 82, KG Winkl (176 m²), ist aufzulassen und die entbehrlich gewordenen Teile möge nach dem Vorschlag der Bauleitung in das Eigentum der Weganrainer übertragen werden. Die von der neuen Wegtrasse benützten Teile dieses Gemeindegeweggrundstückes möge kostenlos in das Eigentum der Bringungsgemeinschaft „Gschwandt“ übertragen werden, sobald der Wegbau beendet ist. Über die von der Wegtrasse benützten Teile des Gemeindegeweggrundstückes 967/2, EZ 82 (Unterführung Haltestelle) möge ein kostenloses land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt werden.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Gesamtbaukosten:	100 %	ÖS 4.600.000,00
Förderung Bund/Land	70 %	ÖS 3.450.000,00
Interessentenbeitrag	15 %	ÖS 690.000,00
Gemeinde	10 %	ÖS 460.000,00

Der Interessentenanteilschlüssel wurde wie folgt festgestellt:

75 Anteile	Heinrich und Gertraud Brandner, Winkl 2, „Gschwandt“
33 "	Ernst und Christine Schwarzenberger, Winkl 1, „Brandstatt“
30 "	Josef Wallner, Winkl 3, „Bringslauf“
13 "	Marianne Brandl, Winkl 24, (Zuhaus, Kleinlandwirtschaft)
1 "	Ernst und Elisabeth Fallenegger, Winkl 4, „Glatzhof“ (fallweise Wegbenützung)

Die Bauzeit erstreckt sich auf drei Jahre, Finanzierung 4 Jahre, Baubeginn voraussichtlich 1998. Dieser Weg wird nicht öffentlich (Bundesheer, ÖBB).

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der Weg 967/1, welcher zur Unterführung Richtung Fritzbach neben dem Brandstattgraben führt ein Gemeindegeweg ist. Über diesen Gemeindegeweg erfolgt der normale Zugang für diesen Güterweg, ohne den Schranken zu benutzen. Die Zufahrt über den Schranken ist nur notwendig, wenn es sich um Schwerfahrzeuge handelt. Es ist daher nicht notwendig eine land- und forstwirtschaftliche Bringungsgenehmigung zu haben, da er sowieso an die Güterweggenossenschaft abzutreten ist. Dies ist im Projekt leider vergessen worden. Nach einem heutigen Gespräch mit der Landesregierung wird dieser Weg nun in das Projekt mit einbezogen. Da es sich um einen nicht öffentlichen Weg handelt, wird vorgeschlagen, eine Förderung von 10 % zu geben.

Herr GR PFUNER erklärt, dass nur jener Teil ein nicht öffentlicher Weg ist, der über den Schranken führt (Bundesheer, ÖBB). Öffentlich zugänglich ist dieser Teil jedoch jederzeit durch die Unterführung. Damit könnte man, gleich wie bei den anderen Güterwegen 15 % fördern.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der teure Ausbau auf 26 Tonnen nur möglich ist, weil der öffentliche Teil mit benützt werden kann.

Es entsteht eine kurze Diskussion, an der sich Herr GR PFUNER, Herr GV SCHWARZENBERGER, Herr GR BARKMANN, Frau GV SALLER, Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER und Herr Vzbgm. SCHÜTTER beteiligen.

Herr GR PFUNER stellt anschließend den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die Finanzierung durch die Gemeinde auf 15 % zu erhöhen.

Für den Antrag stimmen 9 Mandatare (6 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SALLER, GV SCHWARZENBERGER, GV HEIGL, 2 ULB - GV GANTSCHNIGG, GV PIRNBACHER, 1 BLB - GV KEHRER), gegen den Antrag stimmen 15 Mandatare (13 SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER, Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV Hager, GV EBSTER, GV Ing. FUCHS, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH).

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende stellt nun den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass sich die Marktgemeinde Bischofshofen mit einem Kostenbeitrag in der Höhe von 10 % der Gesamtkosten, ÖS 460.000,00 am gegenständlichen Güterwegprojekt beteiligt. Weiters möge die Gemeindevertretung der Auflassung des alten Gemeindeweggrundstückes 967/1 und 966/2, EZ 82, 176 m², die Zustimmung erteilen.

Für den Antrag stimmen 15 Mandatare (13 SPÖ - Bgm. Ing. HASELSTEINER, Vzbgm. SCHÜTTER, GR GOGL, GR BARKMANN, GR WERAN-RIEGER, GR ALTMANN, GV OBINGER, GV ENENGL, GV HAGER, GV EBSTER, GV Ing. FUCHS, GV MITTERSTIELER, GV Ing. BERGMÜLLER, 2 FPÖ - GV KUCHLING, GV RATH), gegen den Antrag stimmen 9 Mandatare (6 ÖVP - Vzbgm. ROHRMOSER, GR PFUNER, GR SCHREMPF, GV SALLER, GV SCHWARZENBERGER, GV HEIGL, 2 ULB - GV GANTSCHNIGG, GV PIRNBACHER, 1 BLB - GV KEHRER).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

14. Pkw-Unterführung im Bereich Mohshammerbrücke; Übereinkommen zwischen Österr. Bundesbahnen - Marktgemeinde Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Gegenstand dieses Übereinkommens (in Kopie beiliegend) ist die Regelung der gemeinsam zu treffenden Maßnahmen und der Finanzierung dieser Maßnahmen im Zuge der Errichtung einer PKW-Unterführung im Bereich Mohshammerbrücke und Molkerei im Zusammenhang mit der Auflassung der schienengleichen Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 52.840 der Bahnstrecke Salzburg - Wörgl, so wie sie in den Einreichplänen der ÖBB zur eisenbahnrechtlichen Verhandlung dargestellt sind, sowie die Regelung der künftigen Erhaltung und Erneuerung.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, wenn sich die Summe ändert, ob sich auch die Prozente ändern werden.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Prozente gleich bleiben.

Herr GV Ing. FUCHS ist der Meinung, dass es durchaus möglich sein kann, dass die Gemeinde auf 50 % kommt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Gemeinde die Kosten für a, c, d, e übernimmt und die ÖBB die Kosten für b und f, wobei die Bauaufsichtskosten für das Straßenbauwerk noch nicht beinhaltet sind, da von Seiten der ÖBB hierfür ein gesondertes Angebot notwendig ist.

Herr GV Ing. FUCHS stellt die Frage, ob der Termin für die Fertigstellung feststeht.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass dies noch von Vorstandsbeschlüssen der ÖBB abhängt, derzeit ist der Bauzeitpunkt für Oktober 1998 vorgesehen, mit Fertigstellung Oktober 1999.

Herr GV PIRNBACHER stellt die Frage, wann Verhandlungen mit Herrn Westerthaler stattfinden werden.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER, am 14.10.1997.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge das in Kopie beiliegende Übereinkommen, abgeschlossen zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und der Marktgemeinde Bischofshofen, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Parkplatzerrichtung im Bereich Kreuzbergmaut; Vertragsabschluß; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Marktgemeinde Bischofshofen beabsichtigt die Erhaltung eines Parkplatzes auf einem ca. 900 m² großen Teilstück der bundeseigenen GP 5/3, KG. Winkl, im Bereich der Katschbergbundesstraße (Kreuzbergmaut).

Um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen ist es erforderlich, für die Benützung des Bundesstraßengrundes einen Vertrag, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Bischofshofen, abzuschließen. Die genaue Lage des Grundstückes ist in dem beiliegenden Lageplan zu ersehen. Die Benützung des Bundesstraßengrundes erfolgt unentgeltlich. Die Marktgemeinde hat die Anlage auf ihre Kosten und Gefahr nach Weisung der Bundesstraßenverwaltung zu errichten. Die Schüttungsarbeiten für die Parkplatzherstellung werden von den ÖBB kostenlos durchgeführt.

Der Parkplatz ist besonders für die Freizeitanlage „Fischerlehen“ von Bedeutung. Seitens der Bundesstraßenverwaltung wäre dieser Parkplatzbereich aufgelassen worden. Der Vertrag wurde vom Gemeindejuristen überprüft und für in Ordnung befunden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge den Vertrag, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, und der Marktgemeinde Bischofshofen, für die Errichtung des Parkplatzes auf einem Teilstück der GP 5/3, KG Winkl (Kreuzbergmaut), beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Ortskanalisation Bischofshofen; Geplante Durchführung der Kanalbetreuung und Kanalwartung durch den Reinhaltverband Salzach-Pongau; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Um mögliche Beeinträchtigungen von Gewässern und Grundwasser durch schadhafte Kanalisationen ausschließen zu können ist es erforderlich, dass

- a) Kanalanlagen stets sorgfältig gewartet und instand gehalten werden und
- b) Kanalanlagen in regelmäßigen Abständen eingehend überprüft werden.

Seitens der Marktgemeinde Bischofshofen ist nunmehr beabsichtigt, die generelle Ortskanalbetreuung und -wartung an den Reinhaltverband Salzach-Pongau zu vergeben.

Vom Reinhaltverband würden somit künftig nachstehende Aufgabenbereiche für die Gemeinden übernommen:

A) Verwaltung:

B) Betrieb:

1. Kanal- und Indirekteinleiterkataster
 - EDV-Bereitstellung
 - Katasterführung und -evidenthaltung
 - Planausgaben
2. Anschluss- u. Einleitbewilligungen
 - Erteilung, Bedingungen (Grenzwerte, Frachten etc.)
 - Prüfung und Abnahme
3. Fuhrpark, Geräte
 - Ankauf, Wartung/Instandhaltung, Ersatzteillagerhaltung, Einsatzpläne
4. Arbeitseinsatz
 - Personalführung, Dienstplan, Kontrolle
 - Schulung
5. Laufende Überprüfungs- u. Wartungsarbeiten an Kanälen und Sonderbauwerken
 - Laut Vorschriften
 - Bereitschaftsdienst
6. Durchführung der laut WRG, Landesvorschriften und Bescheiden geforderten regelmäßigen Überprüfungen
 - Spülung/Druckproben/Farbkamera
 - Eigenmannschaft und Geräte
 - Ausschreibung/Kontrolle Fremdfirmen
 - Schadensklassifizierung
 - Sanierungsplan laut Schadensklassifizierung
7. Sanierungsdurchführung
 - Kostenvoranschläge
 - Förderungsmöglichkeiten
 - Budgetvorschläge an Gemeinde
 - Ausschreibung Sanierungen
 - Bauleitung
 - Rechnungsprüfung/-freigabe

Bezüglich der Finanzierung sind noch Verhandlungen mit dem Reinhaltverband Salzach-Pongau zu führen und ist der Abschluss einer Vereinbarung vorzunehmen. Die Aufteilung der Finanzierung zwischen dem Reinhaltverband und den Gemeinden wird nach einem entsprechenden Aufteilungsschlüssel erfolgen. Einzelleistungen werden mit der jeweiligen Gemeinde verrechnet.

Die Startfinanzierung für den Aufbau dieses Systems wurde in der Vorstandssitzung des Reinhaltverbandes am 10.9.1997 mit S 1,--/m³ kanalrelevanten Wasserverbrauch für 1998 beschlossen.

Herr GV SCHWARZENBERGER stellt die Frage, ob die Kanalerhaltung an Firmen ausgeschrieben werden muss.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der Verband ein Reinigungs- und Prüffahrzeug hat, dieser wird sein Fahrzeug auslasten und darüber hinaus Fremdleistungen zukaufen, die ausgeschrieben werden.

Herr GV KEHRER stellt die Frage, von welcher m³-Menge man ausgeht.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass wir derzeit 500.000 m³ im Jahr haben. Unser Anteil wird rund ½ Million Schillinge für die Startfinanzierung sein. Wobei wir im Wasserbereich einen Überschuss haben.

Frau GV SALLER stellt die Frage, wie der Aufteilungsschlüssel zwischen Reinhaltverband und Gemeinde sein wird.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass der Aufteilungsschlüssel noch nicht diskutiert wurde, er wird sich wahrscheinlich nach der Kanallänge richten.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge einen Grundsatzbeschluss fassen, dass künftig die Ortskanalisationsbetreuung und -wartung (wie oben angeführt) durch den Reinhaltverband Salzach-Pongau durchgeführt wird. Bezüglich der Finanzierung ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Für die Startfinanzierung für den Aufbau dieses Systems ist seitens der Gemeinde für das Jahr 1998 pro m³ kanalrelevanten Wasserverbrauch ein Betrag von ÖS 1,00 zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

<p>17. Ing. Schmid Gerhard, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen; Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992; Beratung und Beschlussfassung</p>

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Herr Ing. Schmid Gerhard, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen, hat beim Gemeindeamt Bischofshofen um raumordnungsmäßige Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, für die Errichtung eines Wohnhausneubaues mit Carport auf GP. 643/9 und GP 643/10, je KG. Bischofshofen, nach den Plänen des Ing. Ernst Roth-Holzbau, Feldkirchen, angesucht.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bischofshofen ist der betreffende Bereich als Bauland/Erweitertes Wohngebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes ist für den betreffenden Bereich nicht möglich, da der Anschluss an die Ortskanalisation nicht gegeben ist.

Das Ansuchen um Erteilung der Einzelbewilligung nach § 24 (3) ROG 1992 wurde 6 Wochen (vom 13.8.1997 bis 25.9.1997) durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Nachweise betreffend der Aufschließung des Grundstückes erbracht (Verkehrerschließung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung). Bezüglich der Abwasserbeseitigung liegt ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 7.7.1997, Zahl: 3/201-4831/4-1997-Er, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für das geplante Wohnhaus, vor.

In einem Gutachten vom 18.9.1997, GZ: G96-21, bestätigt der Ortsplaner Prof. Dipl. Ing. Hanns Peter Köck, dass das geplante Bauvorhaben dem räumlichen Entwicklungskonzept und der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht der Marktgemeinde Bischofshofen nicht entgegensteht und unter diesem Gesichtspunkt befürwortet werden kann.

Die Anrainer wurden zum geplanten Bauvorhaben gehört und dem Antragsteller wurde Parteiengehör gewährt. Anregungen bzw. sonstige Vorbringen zum Bauvorhaben wurden nicht eingebracht.

Herr GV KUCHLING stellt die Frage, wie es dort mit einem Kanalanschluss aussieht.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass im wasserrechtlichen Verfahren die Auflage enthalten ist, den Kanalanschluss in den nächsten 5 Jahren zu errichten.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge das geplante Bauvorhaben des Herrn Ing. Schmid Gerhard, Salzburger Straße 88, 5500 Bischofshofen, nach den Plänen des Ing. Ernst Roth-Holzbau, Glan 8, 9560 Feldkirchen, auf den GP. 643/9 und 643/10, je KG. Bischofshofen, (Errichtung Wohnhausneubau mit Carport), raumordnungsmäßig bewilligen und eine Einzelbewilligung gem. § 24 (3), ROG 1992, erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Fremdenverkehrsverband Bischofshofen; Nutzung des Gemeindewappens für Fahnen von Haus- und Grundbesitzern von Bischofshofen für Beflaggungen; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Seitens des Fremdenverkehrsverbandes Bischofshofen wird beabsichtigt, eine Ausschreibung an die Anrainer der Geschäftsstraßen bezüglich Anschaffung von neuen Landes- und Ortsfahnen durchzuführen.

Dabei soll vom Fremdenverkehrsverband Bischofshofen den Interessenten angeboten werden, dass die gewünschten Fahnen in verschiedenen Größen im Wege des Verkehrsverbandes bestellt werden können.

Von einigen Geschäftshäusern (Fa. Nauer, Familie Rieder) wird bei gegebenen Anlässen bereits die Ortsfahne mit Gemeindewappen ausgehängt.

Nunmehr soll allen Hausbesitzern der örtlichen Geschäftsstraßen die Möglichkeit eingeräumt werden, neben der Landesfahne auch die Ortsfahne mit Gemeindewappen auszuhängen.

Dabei ist es erforderlich, dass dem Fremdenverkehrsverband Bischofshofen seitens der Gemeindevertretung die Genehmigung zur Weitergabe der Gemeindefahnen (blau-rot-gold mit Ortswappen) erteilt wird.

Gem. § 5 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bedarf der Gebrauch des Gemeindewappens einer Bewilligung der Gemeindevertretung. Wobei ein Widerruf jederzeit zulässig ist.

Gemäß § 5 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 ist für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe zu entrichten und beträgt diese lt. TP 170, der geltenden Verwaltungsabgabenverordnung **ÖS 7.900,00**.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Fremdenverkehrsverband Bischofshofen die Weitergabe der örtlichen Gemeindefahnen (blau-rot-gold mit Ortswappen) zu genehmigen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Nordische Ski-WM '99, Großschanzenbewerb in Bischofshofen ist eine Ortsbeflaggung wie sie vom Fremdenverkehrsverband schon jetzt angestrebt wird, sehr zu begrüßen.

Aus diesem Anlass möge daher weiters beschlossen werden, die hiefür erforderliche Verwaltungsabgabe von ÖS 7.900,00 dem Antragsteller Fremdenverkehrsverband Bischofshofen zu erlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Gemeindechronik; Satzarbeiten und Lithos, Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des **Amtsberichtes**, der wie folgt lautet:

Die Chronik von Bischofshofen ist bereits im Entstehen. Die meisten Autorinnen und Autoren sind festgelegt und einige Berichte wurden bereits fertiggestellt. Von 9. bis 16. Juli wurden die Satzarbeiten und die Produktion der erforderlichen Lithos

ausgeschrieben. Aufgefordert zur Angebotserstellung wurden vier Firmen: Druckerei Likar (Schwarzach), ReproTechnik (Wals), Repro Studio (Salzburg), Repro Fuchs (Salzburg). Zum Abgabetermin wurden zwei Angebote eingereicht. Bei den Angeboten der Firma Reprotechnik und der Firma Repro Studio finden sich gravierende Unterschiede. Das Angebot der Firma Repro Studio weicht von der Angebotsvorlage ab. Fritz Hörmann befragte diesbezüglich am 18. Juli den Fachmann Herrn Stepan (die Druckerei Stepan hatte bereits zu einem früheren Zeitpunkt außerstande erklärt, die Chronik herzustellen).

Für die Erstellung von 912 Seiten und 650 Bilder ergibt sich folgendes Bild:

Reprotechnik (Wals)	Repro Studio (Salzburg)
1 Seite 1 fbg., Umbruch, Filmbelichtung inkl. Textkorrektur, Bildmontage inbegriffen pro Seite öS 270,- Gesamt: öS 246.240,-	1 Seite 1 fbg., Filmbelichtung pro Seite öS 100,- Gesamt: öS 91.200,- Bildmontage für 650 Bilder pro Bild öS 50,- öS 32.500,- Nicht angeboten wurden: Textkorrektur und Umbruch
Preis pro SW Repro pro Bild öS 80,-, 300 Stk. öS 24.000,-	pro Bild öS 130,-, 300 Stk. öS 39.000,-
Durchschnittspreis pro Farbbild inkl. Andruck pro Bild 435,-, 350 Stk. öS 152.250,-	pro Bild 650,-, 350 Stk. öS 227.500,-
Die Texte können in Word auf Diskette beigestellt werden und werden von der Druckerei gesetzt.	Die Texte müssen in QX-Press bereits stand-richtig beigestellt werden d.h. die Seiten sind bereits im vorhinein zu setzen.

Da die Texte bei der Firma Repro Studio bereits in QX-Press-Format standrichtig geliefert werden müssen, würde dies bedeuten, dass der Satz bereits im vorhinein von Seiten der Gemeinde zu erfolgen hat Diese Vorgangsweise ist laut Herrn Stepan jedoch nicht empfehlenswert und er stellt fest, dass das Angebot der Firma Reprotechnik wesentlich günstiger ist.

Herr Vzbgm. SCHÜTTER stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den Punkt 19.) zurückzustellen, um weitere Angebote einzuholen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Tagesordnungspunkt ist damit abgesetzt.

20. LKW oder Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t, Fahrverbot für Ortsdurchfahrt;

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die BH St. Johann hat mit Verordnung von 1991 für die Ortsdurchfahrt Bischofshofen ein Fahrverbot für LKW mit über 7.5 t Gesamtgewicht mit einigen Ausnahmeregelungen verfügt.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl 1993/259 („Ferienreiseverordnung“) gilt unter anderem auf der Tauernautobahn A 10 an allen Samstagen zwischen dem jeweils 1. Juli und dem 31. August in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr ebenfalls ein Fahrverbot für LKW oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.5 t. Dies hat zur Folge, dass derzeit an diesen Samstagen der Verkehr mit solchen Schwerfahrzeugen durch das Salzachtal über das Gemeindegebiet von Bischofshofen hinweg nicht zulässig ist.

Seitens der BH St. Johann wird nun beabsichtigt die eingangs erwähnte Verordnung insoweit abzuändern, als künftig auch in der Geltungszeit der Ferienreiseverordnung, an allen Samstagen zwischen 1. Juli und 31. August bis jeweils 15 Uhr das Befahren der Ortsdurchfahrt Bischofshofen mit LKW und Sattelkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 7.5 t zugelassen wird. Der Gemeinde wird eingeräumt bis 30.9.1997 dazu Stellung zu nehmen, ansonst wird die Zustimmung angenommen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die Stellungnahme an die BH am 22.09.1997 erfolgt ist und von ihm und den beiden Vizebürgermeister unterzeichnet wurde.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge sich vehement gegen die Zulassung des Schwerverkehrs durch die Ortsdurchfahrt an Samstagen in der Ferienzeit einsetzen, bzw. aus Unzumutbarkeit für die Bischofshofener Bürger, beschließen, die geplante Änderung der Verordnung, abzulehnen und die bereits erfolgte Stellungnahme des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister vollinhaltlich zu bestätigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Allfälliges

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER ersucht um Wortmeldungen.

Herr GR WERAN-RIEGER weist darauf hin, dass am 22. und 23. Oktober ein Pensionistenausflug auf den Gaisberg „Zistlbergalm“ stattfindet, die Mitglieder der Gemeindevorstellung und des Sozialausschusses sind herzlich eingeladen, begleitend mitzufahren.

Herr GV PIRNBACHER schlägt vor, eine Teilung des Jugend- und Sportausschusses vorzunehmen, Herr GR SCHREMPF wäre nicht abgeneigt.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dies ist Sache der Fraktionsobmänner, sich zu überlegen.

Herr GV GANTSCHNIGG beanstandet, dass auf der Straße beim Kraftwerk in der Höhe des Kraftwerkeingangstores ein großes Schlagloch ist, er ersucht, dies zu besichtigen.

Bezüglich Eislaufplatz weist er darauf hin, dass bereits Gespräche geführt wurden, die Hütte vom Fußballplatz hinter dem Schilchegger zum Sanitärgebäude dazuzustellen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass es mit St. Rupert eine Vereinbarung gibt, worin nur ein Bauwerk vereinbart wurde.

Weiters stellt Herr GV GANTSCHNIGG die Frage, was beim Stadtmarketing geschieht, wer übernimmt die Kosten, welche Kosten entstehen.

Außerdem stellt er die Frage, ob die Eröffnungen der Fa. Thalhammer und Sport Juss, welche in der Gemeindezeitung publik gemacht wurden, ein bezahltes Inserat sind? Er beanstandet den Leitartikel des Herrn GR BARKMANN in der Gemeindezeitung, dieser gehöre in eine Parteizeitung.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass die beiden Eröffnungen rein als Veranstaltung in der Gemeindezeitung publik gemacht wurde.

In Bezug auf den Artikel des Herrn GR BARKMANN, weist er darauf hin, dass jeder in seiner persönlichen Kolumne seine Meinung kundtun kann.

Bezüglich Stadtmarketing erklärt Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER, dass der Ausschuss und die Wirtschaft Gespräche geführt haben, verschiedene Firmen wurden angehört, und eine Besuchsfahrt nach Knittelfeld, Bruck/Mur, Mattersburg und Hartberg wurde vorgenommen, um die Arbeitsweise der einzelnen Firmen anzusehen. Diese Erfahrungen wurden der Wirtschaft präsentiert. In den genannten Orten haben sich nicht nur die Gemeinde daran beteiligt, sondern auch die Wirtschaftstreibenden, um das Ganze umsetzen zu können. Die Wirtschaftstreibenden haben sich in der letzten Sitzung dafür ausgesprochen, diese Begleitung mit Schörghuber, Wirtschaftskammer zu machen und in Modulen vorzugehen, wobei das erste Modul noch zu fixieren ist. Außerdem ist noch zu fixieren, dass sich die Wirtschaftstreibenden mit einem erheblichen Anteil daran beteiligen müssen.

Herr Vzbgm. ROHRMOSER weist darauf hin, dass am Samstag 2 Gruppen der Partnergemeinde Unterhaching im Rahmen des Bauernherbstes kommen. Um ca. 16.00 Uhr erfolgt die Begrüßung am Maria-Emhart-Platz und je nach Witterung will man den kleinen Kulturwanderweg begehen, der Abschluss findet im Gasthof „Alte Post“ statt.

Herr Vzbgm. ROHRMOSEER weist auf das Thema Gensbichlweg, Familie Strobl hin. Er ist der Meinung, dass der Gensbichlweg im Zuge der Auffahrt Gainfeldweg asphaltiert werden hätte können - derzeit ist der Gensbichlweg eine Schotterstraße. Frau Strobl sitzt im Rollstuhl, ihr Gatte hat sich ein Behindertenfahrzeug um ÖS 120.000,00 geleistet und kann teilweise nicht hinauffahren - es sollten Überlegungen angestellt werden, diesen Weg auszubauen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt sich bereit neuerlich nachzufragen, wie der Stand der Dinge liegt.

Herr GR SCHREMPF richtet an alle die Bitte, dass die Bewerbung für die Olympiade 2006 bei der Volksabstimmung zahlreich zu unterstützen.

Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER erklärt, dass Herr Ing. Kassel gebeten hat, die Hitliste der letzten TV-Sportübertragungen der Gemeindevertretung mitzuteilen und weist darauf hin, dass das Skispringen Bischofshofen an 4. Stelle der Zuschauerzahlen liegt. An 1. Stelle WM-Abfahrt Herren , 2. Herren-Slalom Kitzbühel, 3. Herren-Abfahrt Kitzbühel.

Weiters informiert Herr Bgm. Ing. HASELSTEINER, dass ein Schreiben von Herrn LR Schnell im Zusammenhang mit dem neuen Raumordnungsgesetz versandt wurde, Hr. Mag. HINTERSTOISSER wurde gebeten, dies zu überarbeiten, es wird an alle Gemeindevertretungsmitglieder ausgeteilt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.45 Uhr.

Bischofshofen, am 30.09.1997

g.g.g.

Der Bürgermeister (Ing. Herbert HASELSTEINER)

Für die SPÖ-Fraktion (Vzbgm. Hermann SCHÜTTER)

Für die ÖVP-Fraktion (Vzbgm. Jakob ROHRMOSER)

Für die F-Fraktion (GV Wolfgang KUHLING)

Für die ULB-Fraktion (GV Josef GANTSCHNIGG)

Für die BLB-Fraktion (GV Johann KEHRER)

Schriftführer (KD Dietmar SCHNELL, VB Claudia SCHWEINZER)